

Anschreiben des ASV an die Ortsämter vom 21.06.2018

Mit der Ende des Jahres 2016 in Kraft getretenen Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sog. sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden. Dadurch soll die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer*innen, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen, verbessert werden.

Zur Umsetzung dieser Regelung wurde die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) neu gefasst. Sie gibt vor, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit an Straßen im unmittelbaren Bereich dieser Einrichtungen in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken ist, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist, wie

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern.

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, wenn

- ein Ausweichen von Verkehren in das Wohnumfeld oder
- relevante Auswirkungen auf den ÖPNV-Taktfahrplan

zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind in diesen Fällen alle relevanten Belange, wie z.B. die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen einzubeziehen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter).

Vor dem Hintergrund der novellierten StVO ist in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen, die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor den genannten schutzwürdigen Einrichtungen in der Regel auf 30 km/h zu reduzieren. Das Amt für Straßen und Verkehr hat die Einführung von Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen geprüft. Im Analogieschluss werden auch Einrichtungen für behinderte Menschen berücksichtigt. Zur Bewertung der Ausnahmekriterien werden derzeit vertiefende Prüfungen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr durchgeführt. Diese werden voraussichtlich zum Anfang des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Es ist beabsichtigt Maßnahmen, die nicht den o.g. Ausnahmekriterien unterliegen, vorgezogen in einer ersten Stufe umzusetzen. Dazu möchten wir Sie über die Zwischenergebnisse informieren:

- Bremen weit wurden 761 Einrichtungen untersucht.
- 583 Einrichtungen befinden sich in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h oder geringer.
- Für 71 Einrichtungen ist die Einführung von Tempo 30 vorgesehen.
- Für 107 Einrichtungen erfolgt eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der genannten Ausnahmekriterien.

Die Anzahl der untersuchten Einrichtungen in Umsetzung resp. Prüfung einzelner Tempo 30-Abschnitte entnehmen Sie bitte den anhängenden Tabellen.